

RU5-T-050

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 20.03.2002
zu Ltg.-946/T-1/1-2002
V-Ausschuss

Änderung des NÖ Tierschutzgesetzes 1985

Synopse

St. Pölten, im Februar 2002

Dokumentation des Ergebnisses des Begutachtungsverfahrens

I.

Der Gesetzesentwurf wurde an nachstehende Stellen zur Begutachtung versendet:

1. die Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
2. die Abteilung Finanzen
3. die Gruppe Raumordnung und Umwelt
4. die Abteilung Veterinärangelegenheiten
5. die Abteilung Veranstaltungsangelegenheiten
6. die Abteilung Allgemeiner Baudienst – Naturschutz
7. die Abteilung Agrarrecht
8. die Beratungs-, Informations- und Beschwerdestelle beim Amt der NÖ Landesregierung
9. die Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute Niederösterreichs, z.Hdn. des Herrn Bezirkshauptmannes Wirkl. Hofrat Dr. Werner Nigisch, Am Statzenberg 1, 3910 Zwettl
10. die NÖ Umwelthanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
11. den Unabhängigen Verwaltungssenat im Land NÖ, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
12. das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien (20 Beilagen)
13. die Volksanwaltschaft, Singerstraße 17, 1010 Wien
14. die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten
15. die Wirtschaftskammer Niederösterreich, Herrengasse 10, 1010 Wien
16. die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich, Windmühlgasse 28, 1060 Wien
17. die Landeskammer der Tierärzte Niederösterreichs, Biberstraße 22, 1010 Wien
18. den Verband der NÖ Gemeindevertreter der österreichischen Volkspartei, Ferstlergasse 4, 3109 St. Pölten (22 Beilagen)
19. den Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in Niederösterreich, Bahnhofplatz 10, Postfach 73, 3100 St. Pölten (22 Beilagen)
20. den Verband der freiheitlichen und unabhängigen Gemeindevertreter Niederösterreichs - GVV, Untere Wagramer Straße 1, 3108 St. Pölten (22 Beilagen)
21. den NÖ Landesjagdverband, Wickenburggasse 3, 1080 Wien
22. den NÖ Landesfischereirat, p.A. Abteilung Agrarrecht
23. den Tierschutzverband NÖ, Hardlgasse 14, 2700 Wiener Neustadt
24. die Vier Pfoten, Stiftung für Tierschutz, Sechshauser Straße 48, 1150 Wien
25. den Verein gegen Tierfabriken, Am Hendlberg 112, 3053 Laaben
26. RespekTiere, Verein zur Beendigung von Tierleid, Postfach 97, 1172 Wien

An die
Beratungsstellen aller
Bezirkshauptmannschaften
und Magistrate der Städte mit eigenem Statut

mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme und Übermittlung allfälliger Stellungnahmen

II. Allgemeiner Teil

Zum Gesetzesentwurf wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst

Zu dem mit Schreiben vom 17. Dezember 2001 übermittelten Entwurf einer Änderung des NÖ Tierschutzgesetzes 1985 teilten wir mit, dass gegen die beabsichtigten Änderungen, da unsere Anregungen aus der Vorbegutachtung berücksichtigt wurden, keine Einwände bestehen.

Aus sprachlichen Gründen sollte jedoch in der Z. 4 nach dem Wort „ohne“ die Wortfolge „Bewilligung betreibt“ entfallen.

Abteilung Finanzen

Die unter Punkt 3 im allgemeinen Teil der Erläuterungen ausgeführte Darstellung der finanziellen Auswirkungen bei der Vollziehung des Gesetzesentwurfes entspricht nicht den NÖ Legistischen Richtlinien. Den Ausführungen ist zu entnehmen, dass mangels vergleichbarer Verfahren im Tierschutzbereich der Mehraufwand sowohl für Zoobetreiber als auch für die Behörde nicht quantifizierbar ist.

Da aber der Gesetzesentwurf ausschließlich die Richtlinie 1999/22/EG des Rates vom 29. März 1999 über die Haltung von Tieren in Zoos umsetzt, erhebt die Abteilung Finanzen gegen den vorliegenden Gesetzesentwurf keinen Einwand.

Abteilung Veterinärangelegenheiten

Siehe besonderer Teil.

Abteilung Veranstaltungsangelegenheiten

I. Veranstaltungsbehördliche Rechtsgrundlagen:

- ⇒ Gemäß § 5 Abs. 1 Z. 4 des NÖ Veranstaltungsgesetzes, LGBl. 7070-2, unterliegt die Schaustellung von Raubtieren der Bewilligungspflicht durch die Landesregierung.
- ⇒ Ebenso sind auch solche Veranstaltungen, die (mit oder ohne Raubtiere) im Umherziehen durchgeführt werden, von der Landesregierung nach Z. 5 leg. cit. zu bewilligen.
- ⇒ Gemäß § 1 des NÖ Veranstaltungsbetriebsstättengesetzes, LGBl. 8260-0, werden Anlagen zur Verwahrung gefährlicher Tiere als Betriebsstätten mit besonderen technischen Einrichtungen qualifiziert, die durch die Landesregierung zu genehmigen sind.

- ⇒ Wenn nicht gefährliche Tiere verwahrt werden sollen, ist für die Erteilung der Betriebsstättengenehmigung die Gemeinde zuständig.
- ⇒ Werden nicht gefährliche Tiere an ortsfesten Standorten zur Schau gestellt, ist diese Veranstaltung entweder bei der Gemeinde anzumelden (§ 12 des Veranstaltungsgesetzes) oder, wenn diese über den Bereich einer Gemeinde hinausgeht, von der Landesregierung zu bewilligen (§ 5 Z. 6 leg. cit.)

II. Aufrechte (relevante) Bewilligungen/Genehmigungen durch die Abteilung Veranstaltungsangelegenheiten:

- ⇒ In Niederösterreich gibt es den Safaripark in Gänserndorf und einen Tierpark in Stadt Haag. In Arbesbach-Schönfeld wurden vom Tierschutzverein „Vier Pfoten“ 5 Braunbären in einem Waldgrundstück (eingezäunt) ständig untergebracht.
- ⇒ Herr Eder beabsichtigt, in Kernhof, ein „Kameltheater“ einzurichten (für die Genehmigung der Betriebsstätte ist die Gemeinde zuständig, für die zur Schaustellung der Tiere die Landesregierung).
- ⇒ Herr Hojos betreibt eine Greifvogelschau in Horn.
- ⇒ Herr Pelko veranstaltet eine Schlangenschau im Umherziehen.
- ⇒ Frau Till stellt 2 Leoparden (im Umherziehen) zur Schau.
- ⇒ Von Zirkussen werden ebenfalls Tierschauen durchgeführt (derzeit 6 aufrechte Bewilligungen).

Abteilung Allgemeiner Baudienst

Die vorgelegte Gesetzesänderung, welche die Richtlinie 1999/22/EG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 29. März 1999 über die Haltung von Wildtieren in Zoos, ABl. Nr. L 94/24 vom 9. April 1999, in innerstaatliches Recht umsetzt, ist prinzipiell klar aufgebaut und weitestgehend unmissverständlich formuliert. Der vorgeschlagene Text wird daher vom Bearbeiter auch in keiner Stelle neu formuliert.

Es ergeben sich jedoch einige Verständnisfragen: siehe besonderer Teil.

Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld namens der Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute Niederösterreichs

Namens der Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute Niederösterreichs darf ich als Bereichssprecher zum vorliegenden Entwurf folgende Stellungnahme abgeben und gleichzeitig auf die angeschlossene Äußerung des hiesigen Amtstierarztes verweisen.

Die wesentliche Neuerung der geplanten Gesetzesnovelle betrifft in allen bisherigen gesetzlichen Bestimmungen die Beseitigung des Begriffes „Tiergarten“ durch den neu eingeführten Begriff „Zoo“.

Im Kommentar lt. übermitteltem Erlass wird davon ausgegangen, dass in Niederösterreich lediglich zwei bestehende Tiergärten von der neuen Regelung betroffen sein werden.

Die Hauptproblematik liegt nun darin, dass bei der Bewilligungspflicht oder in Ausnahmefällen bei Wegfall dieser Voraussetzung für eine Tierhaltung die Frage zu behandeln sein wird, nach welchen Grundsätzen, Kriterien oder Merkmalen der beigezogene Amtssachverständige das Vorliegen einer „bedrohten Tierart“ bestätigt. Sofern nicht geltende Regelungen, wie z.B. das Artenschutzabkommen eine Auflistung über bedrohte Tierarten vorgeben, wird die Bezirksverwaltungsbehörde diesbezüglich von einem Gutachten abhängen.

Die Überlegungen des hiesigen Amtstierarztes, dass hinsichtlich einer konkreten Tierart (heimisch oder exotisch) allenfalls Gutachter zu verschiedenen Schlussfolgerungen kommen könnten, erscheinen daher als nachvollziehbar.

Soferne mehr als zwei bestehende Anlagen der Bewilligungspflicht künftig unterliegen, würde dies für einzelne Bezirkshauptmannschaften einen zusätzlichen Arbeitsaufwand bedeuten.

Stellungnahme des Amtstierarztes:

Die Änderung des NÖ Tierschutzgesetzes betrifft nur die Umsetzung der Richtlinie 1999/22/EG des Rates vom 29. März 1999 über die Haltung von Wildtieren in Zoos. Diese Zoos sind definiert als dauerhafte Einrichtungen, in denen lebende Exemplare von Wildtieren zwecks Zurschaustellung während eines Zeitraumes von mindestens sieben Tage im Jahr gehalten werden (§ 5a Abs. 1 des Entwurfes). Von dieser Definition werden im § 5a Abs. 1 Z. 1 – 5 bestimmte Einrichtungen ausgenommen.

Die Punkte 1 – 4 (Tierhaltungen nach dem NÖ Jagdgesetz, Tierhandlungen, Zirkusse und Tierheime) betreffen klar definierte Einrichtungen, in Punkt 5 sind jedoch Einrichtungen angeführt, in denen keine bedrohte Arten gehalten oder nicht mehr als zehn Wildtiere dauernd gehalten werden. Diese Bestimmung bedarf aus amtstierärztlicher Sicht noch einer genaueren Definition. Es ist nämlich zu befürchten, dass bei verschiedenen Bezirksverwaltungsbehörden der Bedrohungsgrad eines Wildtieres unterschiedlich definiert wird. Außerdem ist zu erwarten, dass in NÖ nicht nur die in den Erläuterungen angeführten beiden Einrichtungen (Safaripark Gänserndorf und Tierpark Haag) zu bewilligen sind, sondern auch etliche kleinere Tierparks (z.B. Kameltheater Kernhof, Wildtierpark Kendler in St. Aegyd/Nw. im Bezirk Lilienfeld).

Bei der Erteilung der Bewilligungen ist zu erwarten, dass mit den Amtstierärzten als Sachverständige im allgemeinen nicht das Auslangen gefunden werden kann, sondern dass auch andere Sachverständige für die Haltung bestimmter Wildtierarten beizuziehen sein werden, was die Verfahren verzögern und verteuern wird.

Schließlich wird festgestellt, dass die Übergangsfrist für die Erwirkung einer Bewilligung für Zoos, die zum Zeitpunkt der Einführung der Bewilligungspflicht bereits betrieben wurden, aus amtstierärztlicher Sicht mit dem Termin 1. April 2003 als zu lang erscheint.

Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung

Siehe besonderer Teil.

Zudem wird vorgeschlagen, das Tierschutzgesetz auch dahingehend zu ändern, dass Tierhaltungen jeder Art auch dann von Organen der Behörden und der öffentlichen Sicherheit kontrolliert werden können, wenn kein Verdacht auf Übertretung einer Tierschutznorm vorliegt. Derzeit ist gemäß § 11 des NÖ Tierschutzgesetzes der Zutritt zu Liegenschaften und Transportmitteln nur bei Verdacht auf Vorliegen einer Übertretung dieses Gesetzes zu gewähren. Mehrere gemeinschaftsrechtliche Normen schreiben den Mitgliedstaaten jedoch Routinekontrollen vor, die auch unabhängig vom Vorliegen eines Verdachtes durchzuführen sind. Der § 2a der Verordnung über den Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen LGBl. 4610/2 erlaubt zwar Routinekontrollen, es erscheint jedoch bedenklich, dass eine Bestimmung in einer Verordnung weiter geht als das ihr zu Grunde liegende Gesetz. Dies könnte durch Einfügung einer entsprechenden Bestimmung bereinigt werden. Es darf darauf hingewiesen werden, dass anlässlich der stattgefundenen Kontrollbesuche durch die Europäische Kommission erhebliche Schwierigkeiten auftraten Landwirte zu finden, welche diese Besuche duldeten.

Bezirkshauptmannschaft Amstetten

Auf Grund des neu eingefügten § 5a NÖ Tierschutzgesetz 1985 bedarf in Hinkunft der Betrieb eines Zoos und wesentliche Änderungen dieses Zoos einer Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde.

Im Verwaltungsbezirk Amstetten ist der Tierpark Haag als Zoo im Sinne des künftigen § 5a Abs. 1 NÖ Tierschutzgesetz anzusehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Tierpark bisher auf der Rechtsgrundlage des § 15 Abs. 1 des NÖ Veranstaltungsgesetzes, LGBl. Nr. 7070-2 durch die NÖ Landesregierung genehmigt wurde (zuletzt mit Bescheid, Zahl IVW7-6475/8-00 vom 30.11.2000: Genehmigung der Änderung der Betriebsstätte und Betriebseinrichtung des Tierparkes in Haag). Da in diesem Verfahren neben anderen Amtssachverständigen und einem Vertreter des Arbeitsinspektorates auch ein Amtssachverständiger für Veterinärmedizin des Amtes der NÖ Landesregierung sowie der Amtstierarzt der Bezirkshauptmannschaft Amstetten als Gutachter teilgenommen haben, sind nach Meinung der Bezirkshauptmannschaft Amstetten auch die im künftigen § 5a des NÖ Tierschutzgesetzes angeführten Kriterien für die Bewilligung, nämlich

- die artgerechte Haltung der Tiere,
- die Abwendung unzumutbarer Belästigungen und die sichere Verwahrung,
- die Überprüfung der Zuverlässigkeit der als Leiter vorgesehenen Person,
- das Vorhandensein eines ausreichend qualifizierten Personals

zumindestens zum Teil mitberücksichtigt worden.

Da keine Änderung des NÖ Veranstaltungsgesetzes bekannt ist, ist anzunehmen, dass die oben angeführte Zuständigkeit der Landesregierung weiterhin gegeben sein wird.

Es steht daher fest, dass durch die beabsichtigte Novellierung des NÖ Tierschutzgesetzes eine Verfahrensdoppelgleisigkeit geschaffen wird, die zu einem erhöhten Arbeitsaufwand führen wird.

Nach Meinung des ho. Amtstierarztes kann nämlich nicht davon ausgegangen werden, dass die Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde, die sich ja grundsätzlich an den Kriterien des Tierschutzes zu orientieren ist, ohne Beziehung weiterer Amtssachverständiger (Hochbau, Elektronik etc.) erteilt werden kann.

Als denkmöglicher Weg im Sinne einer anzustrebenden Verwaltungsvereinfachung wird daher vorgeschlagen, dass die Zuständigkeiten der NÖ Landesregierung (Abteilung IVW7) gemäß den Bestimmungen des NÖ Veranstaltungsgesetzes und in Hinkunft der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 5a NÖ Tierschutzgesetz in einem konzentrierten Verfahren wahrgenommen werden.

Unabhängiger Verwaltungssenat im Land Niederösterreich

Der Unabhängige Verwaltungssenat im Land NÖ ist bei Inkrafttreten als Strafberufungsbehörde betroffen. Es wird erwartet, dass allenfalls vereinzelt zusätzliche Berufungen in Verwaltungsstrafsachen anfallen. Es wird daher kein Einwand erhoben.

Bundesministerium für Inneres

Mitwirkung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Regelung der Ausbildung der Diensthunde der Sicherheitsexekutive:

§ 10 des Niederösterreichischen Tierschutzgesetzes enthält für die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes der Bundesgendarmerie und der Bundessicherheitswache eine umfassende Mitwirkungsverpflichtung, die durch den vorliegenden Entwurf um die in § 5a (Zoos) genannten neuen Bestimmungen erweitert werden soll. Unter Bedachtnahme darauf, dass es sich dabei um Tatbestände handelt, deren Vollzug in keinerlei Naheverhältnis zum Kernbereich der sicherheitspolizeilichen Aufgabenstellungen steht und eine Mitwirkung somit eine Belastung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes mit sogenannten artfremden Tätigkeiten darstellen würde, kann der vorgesehenen Erweiterung der Mitwirkungsverpflichtung für die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes nicht zugestimmt werden.

Die Übernahme derartiger Mitwirkungspflichten würde in einem deutlichen Widerspruch zu der grundlegenden Intention der Entschließung des Nationalrates vom 16. März 1989, E-110-NR-XVII.GP, stehen. In dieser Entschließung wird der Bundesminister für Inneres ersucht, die Bemühungen um eine Einschränkung aller jener Tätigkeiten fortzusetzen, die von der Exekutive nicht im Rahmen der Vorsorge für die Sicherheit der Menschen geleistet werden.

Darüber hinaus würde die Übernahme der genannten zusätzlichen Aufgaben Kenntnisse der Tierhaltung erfordern, die bei einem Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes nicht ohne weiteres vorausgesetzt werden können.

Die gegenständliche Novelle des NÖ Tierschutzgesetzes sollte zum Anlass genommen werden, die in § 10 des NÖ Tierschutzgesetzes vorgesehene umfassende Mitwirkung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu überarbeiten, zumal ein nicht unbeträchtlicher Teil entweder als sogenannte artfremde Tätigkeiten anzusehen ist bzw. Kenntnisse auf tiermedizinischem Gebiet oder in der Tierhaltung voraussetzen, die bei einem Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes nicht ohne weiteres vorausgesetzt werden können.

Die Mitwirkung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sollte daher auf folgende Bestimmungen beschränkt werden:

§ 2 Abs. 1

§ 2 Abs. 2 Z. 1, 2, 3, 4, 7, 10, 12 und 13

§ 7a Abs. 1

§ 9 Abs. 1

§§ 11 und 12 (im Umfang der in § 10 genannten Mitwirkung)

Zu § 3 (Ausbildung der Diensthunde der Sicherheitsexekutive):

§ 3 sollte durch folgende Aufzählung erweitert werden:

„Handlungen bei der fachgerechten Ausbildung von Diensthunden für die Sicherheitsexekutive“

Es erscheint sachlich nicht nachvollziehbar, dass Handlungen bei weidgerechter Ausübung der Jagd (worunter auch der Einsatz von Jagdhunden z.B. Aushetzen von Großwild, sowie nach ho. Dafürhalten auch die Ausbildung von Jagdhunden fallen) von den Bestimmungen der Tierquälerei ausgenommen sind, der Einsatz von lediglich in Ausnahmesituationen verwendeten Hilfsmitteln (z.B. Teletaktgeräte gegen Wildern oder zum Schutz vor unmotiviertem Beißen durch den Diensthund), deren Verwendung nach ho. Ansicht gemäß § 2 als Tierquälerei gilt, bei der fachgerechten Ausbildung von Diensthunden der Sicherheitsexekutive jedoch verboten ist.

Landeskammer der Tierärzte Niederösterreichs

Siehe besonderer Teil.

NÖ Landes-Landwirtschaftskammer

Die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer erhebt zum vorliegenden Entwurf der Änderung des NÖ Tierschutzgesetzes 1985, LGBl. 4610 keinen Einwand.

Wirtschaftskammer Niederösterreich

Seitens der Wirtschaftskammer Niederösterreich bestehen gegen den vorliegenden Entwurf keine Einwände.

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich teilt mit, dass gegen den genannten Gesetzesentwurf keine Einwände erhoben werden.

Verband der NÖ Gemeindevertreter der österreichischen Volkspartei

Die neuen Bestimmungen regeln die Schaustellung (warum in § 5a Abs. 1 das Wort „Zurschaustellung“ verwendet wird ist unklar) von Wildtieren. Wir verweisen darauf, dass § 5 Abs. 1 des NÖ Veranstaltungsgesetzes, LGBl. 7070, die Bewilligungspflicht für die „Schaustellung von Raubtieren“ vorsieht. Auch das NÖ Veranstaltungsbetriebsstättengesetz, LGBl. 8260, enthält Vorschriften für Anlagen für die Verwahrung gefährlicher Tiere. Es muss daher geprüft werden, inwieweit diese Vorschriften von der vorgesehenen Änderung des NÖ Tierschutzgesetzes 1985 betroffen sind bzw., ob § 7 Abs. 3 Z. 6 des NÖ Tierschutzgesetzes 1985 einer Änderung bedarf.

Es möge geprüft werden, ob der Inhalt des § 9 hinsichtlich der Einschränkung auf die Übertretung der Tierschutzgesetz anderer (österreichischer) Bundesländer noch ausreichend ist.

Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in Niederösterreich

Der Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in Niederösterreich teilt mit, dass zum angeführten Entwurf seitens des Verbandes keine Einwendungen erhoben werden.

NÖ Landesjagdverband

Siehe besonderer Teil.

Tierschutzverband NÖ

In der Beilage übermittelt der TVNÖ Korrespondenz unseres Mitgliedsvereines betreffend Fallenjagd auf nicht jagdbare Tiere. Wir verbinden damit die Hoffnung, dass bei einer Änderung des Tierschutzgesetzes endlich diese Schwachstellen im Gesetz eliminiert werden.

Vier Pfoten, Stiftung für Tierschutz

Die Stiftung für Tierschutz VIER PFOTEN gibt nachstehende Stellungnahme ab:

Das Leitbild von VIER PFOTEN:

Unsere Vision ist eine Welt ohne Tierleid. Wir verstehen uns als Interessensvertreter und Anwälte jener, die selbst keine Stimme haben – der Tiere. Unser gemeinsames Fundament dafür ist der Respekt gegenüber allen Lebewesen und die tiefe Überzeugung, dass jedes Lebewesen ein Recht auf respektvolle Behandlung und auf ein würdiges Dasein hat, das seinen Bedürfnissen entspricht. Tiere haben Empfindungen; sie sind also Wesen mit subjektivem Erleben, und wir Menschen tragen für sie die Verantwortung.

VIER PFOTEN ist gegen private Wildtierhaltung.

VIER PFOTEN akzeptiert wissenschaftlich geführte Zoos:

Durch die Art und Weise wie eine Gesellschaft mit den Tieren in wissenschaftlich geführten Zoos umgeht, zeigt sie ihre offizielle Haltung gegenüber Wildtieren. Diese Bilder vom Umgang mit Tieren haben Beispielcharakter und wirken in den Köpfen der Besucher nach. Von daher tragen die Zoos große Verantwortung im Sinne des Tierschutzes.

Das Ziel von VIER PFOTEN ist die Schaffung eines bundeseinheitlichen Tierschutzgesetzes.

Durch das vorliegende Gesetzesvorhaben soll die EU-Richtlinie 99/22/EG umgesetzt werden. Diese Umsetzung ist in folgenden Punkten ungenügend bzw. die Formulierungen ungenau:
Siehe besonderer Teil.

Arbeitskreis „Juristen für Tierrecht“ beim Int. Bund der Tierversuchsgegner

So schön sich die Darstellung des Tierschutzrechtes manchmal anhört, so erschreckend wenig wird es zuweilen in der Praxis angewendet. Daher muss die Politik vermehrt für das Thema Tierschutz sensibilisiert werden, damit die für einen konsequenten Vollzug notwendigen Strukturen geschaffen werden.

Die Novelle setzt die EU-Richtlinie 1999/22/EG über die Haltung von Wildtieren in Zoos um.

Exkurs:

Verbindliche Richtlinie für Zoos in Europa
Vergleichbare Haltungsbedingungen für Wildtiere schaffen

Der Errichtungszeitpunkt vieler zoologischer Gärten fällt in das 18. und 19. Jahrhundert. Damals bestanden keine Baukonzepte hinsichtlich angemessener Haltungsbedingungen. In manchen der über 1000 Zoos in Europa ist die Situation bis heute un-

befriedigend. Die Folgen sind unzureichende Gehegegrößen und verhaltensgestörte Tiere.

Seit 1991 wird um eine Zoorichtlinie gerungen

Die Kommission legte bereits 1991 einen Vorschlag für eine RL zur Festlegung von Mindestanforderungen zur Haltung von Tieren in Zoos vor. Die Umsetzung der RL durch den Rat scheiterte an kompetenzrechtlichen Überlegungen „Art. 130s EGV sei nur auf die Erreichung der Umsetzung diverser Umweltschutzziele“ gerichtet. Eine Subsumtion der Tiergärten bereite Probleme, da einziger Anknüpfungspunkt die ausgestellten Tiere seien, aber in Zoos diese Tiere bereits aus der Umwelt herausgelöst seien. Das Stützen auf die Umweltkompetenz führe zu einer bedenklich weitreichenden Inanspruchnahme der Kompetenz“.

Auf diese Einwände reagierte die Kommission 1995 mit dem Vorschlag einer bloßen Empfehlung. Diese Empfehlung zielte darauf ab, allgemeine Grundsätze für die Betriebserlaubnis von Zoos, ihre Überwachung und Schließung sowie für die Haltung von Tieren, die Ausbildung und Sicherheit des Personals und die Erziehung und Sicherheit der Besucher festzulegen. Diese Grundsätze wurden durch sehr detaillierte Anhänge der Europäischen Vereinigung von Zoos und Aquarien (EAZA) ergänzt. Der Rat hat sich diese Zielsetzungen zu eigen gemacht. Er vertrat jedoch die Auffassung, dass ein verbindlicher Rechtsakt angenommen werden muss, und zwar, wie ursprünglich 1991 von der Kommission vorgeschlagen und vom Europäischen Parlament gefordert, eine RL. Der Rat erachtete es hingegen für nicht zweckmäßig, die von der EAZA erstellten Anleitungen in den Anhang aufzunehmen.

Rat der Umweltminister hat die RL im März 99 endgültig erlassen

Die Regelungsinhalte der RL sind beschränkt (insgesamt 11 Artikel). das Ziel der RL besteht im Schutz der wildlebenden Tiere und in der Erhaltung der biologischen Vielfalt. Zoo wird als dauerhafte Einrichtung definiert, in der lebende Exemplare von Wildtieren zwecks Zurschaustellung während eines Zeitraums von mindestens sieben Tagen im Jahr gehalten werden. Den Mitgliedstaaten wird aber gleichzeitig das Recht eingeräumt, bestimmte Tiersammlungen (Zirkusse, Tierhandlungen, Einrichtungen, die keine signifikante Anzahl von Tieren oder Arten zur Schau stellen) vom Geltungsbereich der RL auszuschließen.

Die wichtigste Bestimmung ist Artikel 4: Die Mitgliedstaaten werden zur Einführung von Lizenz- und Überwachungssystemen für Zoos verpflichtet.

Anregungen für weitreichendere Novelle

Zu kritisieren ist, dass der Bereich Wildtierhaltung in Zirkussen keiner befriedigenden Lösung zugeführt wurde. Leider wird das Problem Wildtiere in Zirkussen oder Wandermenagerien außer Acht gelassen. So bleibt das Mitführen von Wildtieren (z.B. Elefanten, Großkatzen, Bären usw.) weiterhin erlaubt. Dies obwohl ein Expertenkomitee, bestehend aus den Herrn Pechlaner und Schwammer (Tiergarten Schönbrunn) sowie Gsandtner (Amtstierarzt) in Zusammenarbeit mit der Wiener Umweltschutzkommission bereits im August 1996 zu folgendem Schluss kamen:

- „Eine artgerechte Haltung von Wildtieren in Zirkusunternehmen ist grundsätzlich nicht möglich.“ („Richtlinien für die Haltung von Wildtieren in Zirkusunternehmen“, Hrsg.: Wiener Umweltschutzgesellschaft, (2.Auflage 1998); Seite 9)
- „Wildtierhaltung in Zirkusunternehmen ist grundsätzlich allein schon wegen des oftmaligen Transports und Standortwechsels nicht artgerecht. Es ist daher mehr als fraglich, ob mittel- bis langfristig die Haltung von Wildtieren in Zirkusunternehmen tolerierbar und zulässig ist (ibidem, Seite 21)
- „Die Haltung von Elefanten in Zirkusunternehmen ist vor allem aufgrund ihres ausgeprägten Sozialverhaltens und des Umstandes, dass sie im Anhang I des Washingtoner Artenschutzabkommens aufgelistet sind, abzulehnen.“ (ibidem, Seite 49)
- „...Mindestanforderungen sind daher keinesfalls als Aufforderung oder Legitimation zur Haltung von Großkatzen zu verstehen.“ (ibidem, Seite 51)

Die Belustigung der Massen durch Tierquälerei ist in diesem Rahmen fest verankert. Das Verbot der Haltung von Wildtieren in Zirkussen betrifft auch die vorhergehende Dressur. Es sollte unbedingt verlangt werden, dass die „Richtlinien für die Haltung von Wildtieren in Zirkusunternehmen“ als verbindlich erklärt werden. Das heißt einerseits das Verbot der Haltung von als „völlig ungeeignet“ bezeichneten Tieren, andererseits die Einhaltung der Mindestanforderungen. Meldepflicht der Veranstaltungsbehörde an das Veterinäramt *conditio sine qua non*.

Die Initiatoren des Tierschutzvolksbegehrens "Ein Recht für Tiere" und der von mir vertretene Arbeitskreis "Juristen für Tierrechte" beim Int. Bund der Tierversuchgegner (IBT) regen überdies an:

1. Eine Verbesserung des Tierschutzes im außerlandwirtschaftlichen Bereich hat de lege ferenda, um glaubwürdig zu sein, auch die Bereiche von Jagd und Fischerei zu erfassen. Der unbestimmte und historisch gewachsene Begriff der Weidgerechtigkeit ist ein ungeschriebener Kodex von Verhaltensregeln bei der Jagd. Dass der Tierschutzgedanke bisher nicht ausreichend und zeitgemäß in den gesetzlichen Regelungen der Jagd verankert wurde und bisher nicht genügend Eingang in den Begriff der Weidgerechtigkeit gefunden hat, ist zu bedauern. Der Inhalt der sogenannten Weidgerechtigkeit hat in der Geschichte fortlaufende Änderungen erfahren. Feudale Hetzjagden auf Wild, Massentötungen von zu diesem Zweck gehaltenen Tieren, die Anwendung von Vogelleim, Schlingen und Tellereisen sind heute abzulehnen und je nach den gesetzlichen Bestimmungen der einzelnen Länder weitgehend verboten; sie wurden früher einmal als durchaus weidgerecht angesehen. Als ein grober Verstoß gegen die Weidgerechtigkeit hat entgegen der höchstrichterlichen Judikatur die Aufnahme der Nachsuche erst dreieinhalb Stunden nach der Schussabgabe zu gelten. Wir fordern die sofortige Verfolgung angeschossener Tiere bei sonstigem Verstoß gegen die Weidgerechtigkeit. Der Jägerschaft ist vorzuwerfen, dass die Fortentwicklung des Tierschutzes in der Jagd weniger von ihr selbst als überwiegend aufgrund von Kritik von außen erfolgte. Beispiele sind das Verbot der Schärfe- und anderer Prüfungen von Hunden an lebendem Wild und die Diskussion um die Fallenjagd.

Unter tierschutzethischen Gesichtspunkten ergeben sich folgende Leitsätze für das Erlegen von Wild:

Der Schusswaffengebrauch hat nur zu erfolgen, wenn der Jäger sicher ist, dass er das Wild töten kann. Die sichere Tötung des Wildes bestimmt somit die zulässige

Schussweite. Der sichere Schuss auf sich nicht bewegendes Wild ist einem Schuss auf flüchtiges Wild oder fliegendes Federvieh vorzuziehen. Der Jäger hat bei einem nicht tödlich getroffenen Wildtier immer zu versuchen, unverzüglich einen zweiten Schuss abzugeben. Der zweite Schrotschuss auf Niederwild (z.B. Hase, Kaninchen, Ente, Fasan) ist dem Töten durch den Jagdhund unbedingt vorzuziehen. Der vermeintliche Wildbrettverlust ist der schnellen Tötung des Wildes unterzuordnen. Bei dem ersten Kontakt des Jägers mit dem beschossenen Wildtier hat sich der Schütze unverzüglich von dem Tod des Tieres zu überzeugen. Bei noch lebendem Wild hat der Jäger durch geeignete Maßnahmen umgehend den Tod tierschutzgerecht herbeizuführen: in der Regel Fangschuss (tötender Schuss auf relativ kurze Entfernung) bei Schalenwild (Paarhufer; z.B. Rot-, Reh-, Muffel-, Schwarzwild) und Raubwild (z.B. Fuchs), Tötungs- bzw. Betäubungsschlag und Eröffnung der großen Gefäße zum Entbluten bei allem übrigen Niederwild. Grundsätzliche Voraussetzung für das tierschutzgerechte Erlegen von Wild ist die verantwortungsvolle Selbstdisziplin des Jägers bei der Schussabgabe. Sie muss gekennzeichnet sein durch eine realistische Einschätzung der Tötungswahrscheinlichkeit unter Berücksichtigung von technischer und persönlicher Treffsicherheit bei den gegebenen Umständen in Relation zur Schussentfernung. Der unmittelbare zweite Schuss bei nicht mit dem ersten Schuss sofort tödlich getroffenem Wild ist tierschutzethisch immer geboten und allen anderen Tötungsmethoden vorzuziehen. Wenn der Jäger dennoch bei dem beschossenen Wildtier noch Lebenszeichen feststellt, muss er auch beim Niederwild den Tod des Tieres unmittelbar tierschutzgerecht herbeiführen. Erfahrungsgemäß sollte ein Herantreten an das beschossene Schalenwild mit einer gewissen zeitlichen Verzögerung erfolgen. Bei tödlich getroffenem, aber noch nicht verendetem Schalenwild wird durch zu frühes Herantreten an das beschossene Wild unnötiges Leiden durch angstvolle Fluchtversuche provoziert. Stellt man bei der Annäherung an das beschossene Tier noch Lebenszeichen fest, so muss die weitere Annäherung derart erfolgen, dass man möglichst von dem Wildtier ungesehen und gegen den Wind so nahe herantritt, dass ein sicherer Fangschuss abgegeben werden kann. Für den Fangschuss auf kurze Entfernungen ist entweder das Zielfernrohr abzulegen oder eine großkalibrige Faustfeuerwaffe zu verwenden. Das Abfangen oder Abknicken mit der blanken Waffe ist aus heutiger Sicht abzulehnen. Beim Abfangen wird das Messer in der Höhe des Herzens und der großen Blutgefäße in den Brustkorb eingestochen; beim Abknicken erfolgt der Stich bei abgebeugtem Kopf zwischen Hinterhauptbein und erstem Halswirbel zur Durchtrennung des Rückenmarks. Wo diese Leitsätze für tierschutzgerechtes Töten bei der Jagd nicht mit der traditionellen Auffassung von „Weidgerechtigkeit“ übereinstimmen (z.B. Ablehnung von Schrotschuss auf sitzenden Hasen oder laufenden Fasan und zweiter Schuss mit Schrot auf angeschossenes Niederwild), ist ein Umdenkprozess innerhalb der Jägerschaft erforderlich. Der Begriff der „Weidgerechtigkeit“ ist im Sinne des Tierschutzgedankens a jour zu bringen. Überdies sind Ausnahmen bei der Ausbildung von Diensthunden aus Tierschutzsicht abzulehnen.

2. Bekanntermaßen ist das Zuchtwesen (§10) derzeit nicht geregelt. Eine wörtliche Wiederholung von Art. 5 des europäischen Übereinkommens zum Schutz von Heimtieren wäre geboten:

„Wer ein Heimtier zur Zucht auswählt, ist gehalten, die anatomischen, physiologischen und ethologischen Merkmale zu berücksichtigen, die Gesundheit und Wohlbefinden der Nachkommenschaft oder des weiblichen Elternteils gefährden könnten“.

3. Darüber hinaus wäre geboten, ausdrücklich die Zucht von Tieren unter dem Aspekt des gewerbsmäßigen Handels mit Tieren der Bewilligungspflicht zu unterstellen. Als Maßstab für die Gewerbsmäßigkeit des Züchtens kann etwa das Halten von mehr als drei Zuchthündinnen oder von vier Zuchtkatzen bezeichnet werden. Hundezüchter, die mehr als 3 Hündinnen regelmäßig decken lassen oder innerhalb von 2 Jahren 5 oder mehr Würfe verkaufen, sollten einer Bewilligungspflicht unterliegen. Im Rahmen dieses Bewilligungsverfahrens wäre zu prüfen, ob der Tierzüchter oder Tierzüchterin die Anforderungen von Art. 5 des europäischen Übereinkommens zum Schutz von Heimtieren erfüllt oder nicht. Im Rahmen dieser Bewilligungspflicht wäre ebenfalls darüber zu legiferieren, dass das Züchten ohne Bewilligung eine Verwaltungsübertretung darstellt.

In tierschützerischer Sicht wäre das Erfassen des Zuchtwesens auf dieser Ebene von erheblichem Gewinn. Eine solche Regelung würde auch die anderen Bundesländer und den Bund unter erheblichen Druck zur Übernahme ähnlicher Regelungen setzen.

4. Um den Begriff „Qualzucht“ näher zu definieren, schlagen wir vor, dass die Rasseclubs im Hundewesen verpflichtet werden, ihre festgelegten Rassestandards hinsichtlich Tiergerechtigkeit von einem Expertenkomitee, bestehend aus Veterinären, Verhaltensforschern und Tierschützern überprüfen zu lassen. Bisher basierten Standardänderungen auf Freiwilligkeit der Rasseclubs. Die Standards repräsentieren von Menschen aufgestellte Schönheits- oder Wesensideale, die nicht immer konform mit den physischen wie psychischen Bedürfnissen der Tiere gehen.
5. Wir ersuchen die Mitglieder des NÖ Landtages in ihren Parteien auf Bundesebene für ein Verbot des Verkaufs von Hunden und Katzen in Tier- oder Zoofachhandlungen zu plädieren. Gerade im Fall von Rassehunden könnte dadurch dem Wildwuchs an Importen und „Nebenerwerbs-Tiervermehrern“ an die Wurzel gegangen werden.
6. Art. 9 des europäischen Übereinkommens zum Schutz von Heimtieren könnte ins Tierschutzgesetz wörtlich übernommen werden:

1. Heimtiere dürfen nicht für Werbungs- oder Unterhaltungszwecke oder für Ausstellungen, Wettkämpfe oder ähnliche Veranstaltungen verwendet werden, es sei denn, dass der Veranstalter die erforderlichen Voraussetzungen dafür geschaffen hat, dass die Heimtiere in Übereinstimmung mit den Erfordernissen des Artikels 4 Abs.2 behandelt werden, und Gesundheit und Wohlbefinden der Heimtiere nicht gefährdet werden.

2. Heimtieren dürfen keine Mittel verabreicht werden, sie dürfen keinen Behandlungen unterzogen werden, und es dürfen keine Verfahren auf sie angewendet werden, die darauf abzielen, ihr natürliches Leistungsniveau zu steigern oder herabzusetzen, weder bei Wettkämpfen oder zu jeder anderen Zeit, wenn dadurch Gesundheit und Wohlbefinden des betreffenden Tieres gefährdet würden“.

Die Initiatoren des Tierschutzvolksbegehrens "Ein Recht für Tiere" und der von mir vertretene Arbeitskreis "Juristen für Tierrechte" beim IBT appellieren an den NÖ Landtag folgende Punkte in das NÖ Tierschutzgesetz einfließen zu lassen:

6. Einrichtung einer „Tieranwaltschaft“ - die diesen Namen wirklich verdient - wie sie im Rahmen des Tierschutz - Volksbegehrens "Ein Recht für Tiere" gefordert wurde.
7. Ergänzung der NÖ - Landesverfassung um eine Tierschutz-Verfassungsaussage

Exkurs zu Punkt 6:

Der österreichische Bundesgesetzgeber ist dem Bestreben zur Gewährung von den Tieren eigenen Rechten durch die Schaffung des Bundesgesetzes über die Rechtsstellung von Tieren, BGBl 1988/179, einen Schritt entgegengekommen. Durch dieses Gesetz wurde das ABGB um die §§ 285a und 1332a erweitert. Als unverzichtbaren Schritt zur Schaffung von „den Tieren eigenen Rechten“ sind Bestrebungen nach Institutionalisierung von sogenannten „Tieranwälten“ zu nennen.

- Rechtslage in den Nachbarländern

Saladin, der die schweizerische Rechtslage betrachtet, fordert für die Tierschutzvereine ein Verbandsbeschwerderecht. Er sieht in dieser besonderen Form der Stellvertretung zunächst eine Aufgabe der öffentlichen Verwaltung, wobei er sich auf einen – in der Schweiz bestehenden – verfassungsgesetzlichen Auftrag zur Wahrnehmung des Tierschutzes beruft. Nach seiner Auffassung genügt dies aber nicht, es bedarf zusätzlicher Vertreter, Treuhändler, Sachwalter, welche ausschließlich die Rechte der Tiere verteidigen und nicht – wie die öffentliche Verwaltung es pflichtgemäß tun muss – die Anliegen der Tiere gegen entgegenstehende Interessen von Menschen abzuwägen. Um diese Sachwalteraufgabe hinreichend erfüllen zu können, ist dies den Tierombudsleuten oder Vereinen von der Gesetzgebung ausdrücklich aufzutragen oder jedenfalls zu gestatten, da sie, wenn sie sich für Tiere einsetzen, keine eigenen rechtlich geschützten Interessen vorweisen können.

- Tieranwaltschaft

Unabdingbare Voraussetzung für einen effizienten Vollzug in Tierschutzangelegenheiten, die durch äußerste „Waffenungleichheit“ gekennzeichnet sind. Während z.B. ein Tierhalter, der sich durch eine behördliche Verfügung beschwert fühlt, alle Rechtsmittel – zu Lasten der betroffenen Tiere – ausschöpfen wird, gibt es keine Instanz, die im Interesse des Tieres die Akten einsehen und den Gang des Verfahrens verfolgen, geschweige denn ein Rechtsmittel zugunsten des Tieres einlegen kann. = „klassisches“ Vertretungsdefizit“ : „Tieranwaltschaft“ hat wie Treuhänder, Kurator oder eben Anwalt die Aufgabe, im Verfahren die Interessen des geschädigten Tieres wahrzunehmen.

Die Tieranwaltschaft muss, um ihre Funktion erfüllen zu können, über bestimmte gesetzliche Mindestgarantien (Parteistellung und damit Akteneinsicht, Rechtsmittellegitimation, Weisungsfreiheit) verfügen und mit den erforderlichen personellen und sachlichen Ressourcen ausgestaltet sein.

Da es sich bei der Tätigkeit einer „Tieranwaltschaft“ vorrangig um eine anwaltliche Vertretungstätigkeit handelt, kommt als Bestellungserfordernis grundsätzlich nur ein abgeschlossenes Studium der Rechtswissenschaften plus facheinschlägiger juristischer Berufserfahrung in Frage. Freilich hat die Tieranwaltschaft eng mit

Veterinären und Ethologen als Sachverständige zusammenzuarbeiten. Bei der anstehenden Novelle könnte „ein Anwalt der Tiere“ erstmals geschaffen werden: Ein Anwalt für Tiere würde eine im Vergleich zu den bestehenden Landesgesetzen wesentliche Neuerung darstellen, haben die Tiere doch bisher im öffentlichen Recht keinen Anwalt. Die Aufgaben der Tierschutzanwaltschaft soll die Überwachung der Einhaltung des Gesetzes betreffen; sie sollte weiters die zur Vollziehung des Gesetzes eingerichteten Organe zu einer effizienten Vorgangsweise anhalten. Dazu sind den Tierschutzanwälten alle notwendigen Informationen zu übermitteln und bei Bedarf auch andere unterstützende Tätigkeiten zu leisten. Der Tierschutzanwalt hat im Verwaltungs- und Verwaltungsstrafverfahren Partei auf Seiten der Tiere zu sein. Somit könnte ein Mensch erstmals die „Rechte der Tiere“ aktiv vertreten. Er ist vor Erlassung eines Bescheides oder einer Strafverfügung zu einer Stellungnahme aufzurufen, und soll Berufung gegen Bescheide einlegen können sowie Einspruch gegen Strafverfügungen erheben.

Bei einem gerichtlichen Strafverfahren nach § 222 StGB ist es bisher für Dritte mangels eines materiellen Schadens, der die Stellung eines Privatbeteiligten begründet, nicht möglich, Zugang zu den dem Strafverfahren zugrundeliegenden Informationen zu erhalten. Dieses Informationsrecht soll dem Tierschutzanwalt zustehen, und zwar schon während der Vorerhebungen. Zusätzlich kann und soll er dem Staatsanwalt oder Untersuchungsrichter alle Informationen, die zur Überführung des Beschuldigten dienlich sind, zuleiten.

- Vorbildmodell: Der Rechtsanwalt für Tierschutz in Strafsachen im Kanton Zürich

Dieses Amt ist im Zuge der Volksinitiative „für ein Klage- und Kontrollrecht im Tierschutz“ des Kantons Zürich entstanden. Drei Tierschutzorganisationen haben 1988 diese Initiative eingebracht. Sie verlangten, in Strafverfahren die gesetzliche Vertretung der geschädigten Tiere zu übernehmen. Die zur Vorberatung eingesetzte kantonsrätliche Kommission suchte nach einer eigenständlichen Lösung. Man einigte sich auf das Amt des Rechtsanwaltes für Tierschutz in Strafsachen.

- Geschädigtenstellung im Strafprozess, Verfahrensrechte

Der Tierschutzanwalt hat Akteneinsichtsrecht und Anspruch auf Bekanntgabe von Untersuchungen. Er wird von Anfang an in sämtliche Strafverfahren des Kantons einbezogen. Er ist berechtigt, die Einvernahme des Beschuldigten, der Zeugen und der Sachverständigen zu verfolgen und gegen den Endentscheid oder die allfällige Einstellungsverfügung Rechtsmittel zu ergreifen. Aus seinem Recht auf Antragstellung folgt seine Berechtigung Beweisanträge zu stellen und Sachverständigen-gutachten zu beantragen. Ihm sind alle Entscheide unaufgefordert vollständig mitzuteilen, und er kann dagegen Rechtsmittel ergreifen. Von der Stellung her ist er sowohl privater Rechtsanwalt als auch Beamter. Als Anwalt untersteht er dem Anwaltsrecht – mit der Besonderheit, über keine natürlichen oder juristischen Personen als Klienten zu verfügen. Er ist nicht weisungsgebunden. Mit Beamten teilt er öffentlich-rechtliche Funktionen, ist amtsverschwiegen und untersteht dem Amtsgeheimnis über verwaltungsinterne Angelegenheiten. Das Amt des Tierschutzanwaltes hat sich bewährt (*Hinweise bei Goetschel, A.F. 1994 : Der Züricher Rechtsanwalt in Tierschutzstrafsachen. In: Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht, Verlag Stämpfli und Cie AG, Bern, Band 112, Heft 1, 64-86*). Der Bekanntheitsgrad der strafrechtlichen Tierschutzbestimmungen ist gestiegen, ebenso die Motivation der mit Tierschutzfällen betrauten Strafuntersuchungsbehörden und Gerichte. Auf sachlicher und

rationaler Ebene ist der Aufbau eines effektiv umsetzbaren und auf lange Sicht überzeugenden ethischen Tierschutzes in die Wege geleitet worden. Die hohe Akzeptanz des Amtes, der Wirkung zeigende Druck auf die Rechtsprechung zu Einheitlichkeit, praktische Erkenntnisse und das Institutionalisieren der Wahrnehmung der Interessen geschädigter Tiere durch einen zentralen Vertreter sind überzeugend. Die strafprozessuale Konstruktion, dass jemand für andere die Position des Geschädigten einnimmt, ist auch dem österreichischen Recht nicht fremd. Vor dem Hintergrund, dass das Tier keine Sache mehr ist und eines besonderen Schutzes bedarf, drängt sich auf, dem Tier im Bereich des Straf- und Verwaltungsrechts diesen besonderen Schutz angedeihen zu lassen und entsprechende Rechtsinstitute zu errichten.

- Vollzugsnotstand : nur eine von 5000 Tierquälereien wird geahndet

Die von Dr.Dr. Regina Binder jüngst verfasste Studie unter dem Titel *„Rahmenbedingungen für den Vollzug tierschutzrechtlicher Bestimmungen im deutschsprachigen Raum - Schweiz, Deutschland, Österreich“* belegt eindrucksvoll die negativen Auswirkungen des zersplitterten Tierschutzrechts in Österreich.

1. Geringes Unrechtsbewusstsein, geringer Bekanntheitsgrad tierschutzrechtlicher Vorschriften:

Schwach ausgeprägte Kontrollbefugnisse und im internationalen Vergleich geringe Strafdrohungen führen dazu, dass Tierquälerei als Bagatelle gilt, wenn nicht gerade die beliebtesten Heimtiere (Katzen, Hunde) die Opfer sind. Es handelt sich teilweise um komplexe technische Normen, die mitunter unverständlich sind. Fehlt die Einsicht in den Sinn einer Norm, so wird diese häufig als Schikane verstanden, was einem freiwillig rechtskonformen Verhalten abträglich ist. Die Kenntnis der nahezu unüberschaubaren und stetig wachsenden Flut an Normen und das Verständnis des neuerdings gewählten „zweistufigen“ Regelungsmechanismus – Zusammenspiel zwischen vertraglichen Vereinbarungen gem. Art.15a B-VG einerseits und landesrechtlichen Regelungen andererseits- erfordern ein nicht geringes Maß an Geduld, Zeitaufwand und Fachkompetenz.

2. Vertretungsdefizit und Waffenungleichheit im tierschutzrechtlichen Verfahren:

Verfahren, in die Tiere als Opfer involviert sind, kennzeichnet ein „klassisches Vertretungsdefizit“: Da in Tierquälereifällen erfahrungsgemäß nicht selten der Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigte die Tathandlung selbst begangen hat, der Behörde aber nicht die Interessenvertretung der Opfer, sondern die Wahrheitsfindung obliegt, fehlt im tierschutzrechtlichen Verfahren eine zur Wahrnehmung der tierlichen Interessen berufene Instanz. Im tierschutzrechtlichen Verfahren herrscht somit äußerste Waffenungleichheit. Während im tierschutzrechtlichen Verfahren bestrafte Täter zunehmend alle Rechtsmittel ausschöpfen, beruft niemand gegen einen fälschlicherweise erlassenen Einstellungsbescheid oder gegen einen Freispruch. Für die überlasteten Behörden und Gerichte bedeutet dies, dass eine Entscheidungsrevision im Rahmen eines Rechtsmittelverfahrens im Interesse des Tieres in aller Regel nicht zu befürchten ist. Die entscheidenden Organe stehen somit unter einem wesentlich geringeren Legitimations- bzw. Begründungszwang als in Verfahren, die menschliche Interessen zum Gegenstand haben.

3. Niedrige Anzeigenquote, hohe Dunkelziffer

Personen, die eine tierquälereische Handlung zur Anzeige bringen, haben häufig das Gefühl, auf Desinteresse zu stoßen bzw. nicht mit der gebotenen Ernsthaftigkeit behandelt zu werden. Einschlägige Anzeigen dürften daher aus mangelndem Vertrauen in den Behördenapparat, aber auch aus Gleichgültigkeit, Bequemlichkeit, Unwissenheit oder einfach wegen mangelnder Zivilcourage unterbleiben. Zahlreiche Handlungen, durch die Tieren Schmerzen, Leiden oder Qualen zugefügt werden, erfolgen für Außenstehende unbeobachtet. Dieses Spezifikum teilt das Delikt der Tierquälerei mit solchen Vergehen, die in der Regel im Familienkreis und an Opfern begangen wird, die sich aufgrund ihrer physischen Unterlegenheit oder infolge ihrer psychischen Abhängigkeit vom Täter nicht zur Wehr setzen können. In der Literatur wird vermutet, die Dunkelziffer liege bei einer Relation von 1:5000. Tierquälerei wird zunehmend in sozial unauffälligen Rahmenbedingungen begangen. Neben pharmazeutischer Industrie und Automatisierungsbestrebungen in der landwirtschaftlichen Tierhaltung wird die stetige Weiterentwicklung der biomedizinischen und gentechnischen Forschung genannt. Hinzu treten neue Formen des Tiermissbrauchs, wie rituelle Tierfolterungen und Tiertötungen im Rahmen okkulten Veranstaltungen und sexueller Missbrauch von Tieren.

Exkurs zu Punkt 7:

Vorschlag für eine Ergänzung der NÖ Landesverfassung um eine Tierschutz-Verfassungsaussage

(Text erarbeitet vom Verfasser auf Initiative und in Zusammenarbeit mit Herrn Michael Aufhauser von der "Salzburger Privatstiftung für Tierrechte" - Gut Aiderbichl: dieser Entwurf soll durch eine 4 - Partieneinigung in einer Verfassungsbestimmung des Landes Salzburg münden).

Variante I

"Tiere sind Mitgeschöpfe, die würdig gehalten und würdig getötet werden müssen"

oder

Variante II

"Tiere besitzen mitgeschöpfliche Würde. Diese ist im Umgang mit Tieren jeder Art und Bestimmung zu achten und findet ihren Ausdruck im Recht jedes Tieres auf einen seiner Art entsprechenden würdigen Lebensvollzug"

Mehr als 90% der Menschen im deutschsprachigen Raum fordern einen effektiveren Schutz von Tieren.

Durch die Aufnahme des Tierschutzes in die Verfassung des Landes NÖ wird dem Tierschutz in der Rechtsordnung der Rang eingeräumt, den er faktisch bei der großen Mehrheit der Menschen bereits genießt.

Die Bezeichnung "Mitgeschöpf" ist ein Begriff der Schöpfungstheologie und somit nicht nur ein Kulturanspruch, sondern insbesondere Ausdruck unseres Selbstverständnisses für Achtung, Schutz und Liebe.

Die Aufnahme des Tierschutzes in die NÖ Landesverfassung ist ein deutliches Signal von Seiten der Politik, dass sie ihrer Aufgabe der Wertevermittlung in aktueller Form gerecht wird. Die Aufnahme des Tieres in eine Verfassungsnorm bedeutet nicht nur Schutz vor der Willkür einzelner, sondern ist vorbildlich für besonders zukünftige Generationen, wie wir aus der Sicht des Mächtigeren mit dem, was uns Untertan ist, würdig und respektvoll umgehen.

Dr. Norbert Schauer, Tierrechte-Jurist

Leiter Arbeitskreis "Juristen für Tierrechte" beim Int. Bund der Tierversuchsgegner (IBT),

Vorstandsmitglied des Zentralverbandes der Tierschutzvereine Österreichs,

Richter beim Int. Gerichtshof für Tierrechte in Genf (Tier-UNO)

Egger-Lienz-Gasse 5/8a, 5020 Salzburg, Tel: 0662/627727, 0664/587 47 57

III. Besonderer Teil

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

1. Nach dem § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a

Zoos

- (1) *Ein Zoo im Sinn der folgenden Bestimmungen ist eine dauerhafte Einrichtung, in der lebende Exemplare von Wildtieren Zwecks Zurschaustellung während eines Zeitraumes von mindestens sieben Tagen im Jahr gehalten wird. Nicht als Zoo gelten folgende Einrichtungen:*
1. *Tierhaltungen, die nach dem NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500, bewilligungspflichtig sind;*
 2. *Tierhandlungen, die entsprechend der Gewerbeordnung 1994 betrieben werden;*
 3. *Zirkusse;*
 4. *Tierheime gemäß § 5;*
 5. *Einrichtungen, in denen keine Wildtiere bedrohter Arten gehalten oder nicht mehr als zehn Wildtiere dauernd gehalten werden.*
- (2) *Der Betrieb eines Zoos und wesentliche Änderungen dieser Zoos bedürfen der Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde. Die Bewilligung ist auf Antrag des Betreibers zu erteilen, wenn*
1. *die artgerechte Haltung der Tiere, insbesondere durch die Ausgestaltung der Gehege gewährleistet ist;*
 2. *durch die Tierhaltung keine unzumutbare Belästigung zu erwarten, die sichere Verwahrung gewährleistet und das Eindringen von Schädlingen und Ungeziefer von außen verhindert ist;*
 3. *die als Leiter vorgesehene Person zuverlässig ist und ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet der Tierhaltung aufweist;*

4. *ausreichend qualifiziertes Personal für die Betreuung der Tiere zur Verfügung steht.*
- (3) *Die Bewilligung ist unter den im Interesse des Tierschutzes, der Sicherheit und Gesundheit von Menschen und Tieren erforderlichen Auflagen, Bedingungen oder Befristungen zu erteilen.*
 - (4) *Die Betreiber von Zoos haben sich wahlweise zu beteiligen*
 1. *an Forschungsaktivitäten, die zur Erhaltung der Arten beitragen,*
 2. *an der Ausbildung in erhaltungsspezifischen Kenntnissen und Fertigkeiten,*
 3. *am Austausch von Informationen über die Artenerhaltung oder*
 4. *an der Aufzucht in Gefangenschaft, der Bestandserneuerung oder der Wiedereinbürgerung von Arten in ihrem natürlichen Lebensraum.*
 - (5) *Die Betreiber von Zoos haben die Aufklärung und das Bewußtsein der Öffentlichkeit in Bezug auf den Erhalt der biologischen Vielfalt, insbesondere durch Informationen über die zur Schau gestellten Arten und ihre natürlichen Lebensräume, zu fördern.*
 - (6) *Die Betreiber von Zoos haben in einer den verzeichneten Arten jeweils angemessenen Form ein Register über die Sammlung des Zoos zu führen und auf jeweils neuestem Stand zu halten.*
 - (7) *Zoos unterliegen der Aufsicht der Bezirksverwaltungsbehörde; sie sind in regelmäßigen Abständen, längstens aber alle zwei Jahre, zu überprüfen. Den Organen der Behörde sind – soweit dies zur Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes, der erlassenen Bescheide und Verordnungen erforderlich ist – Zutritt zu allen Einrichtungen zu gestatten und alle zur Kontrolle erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie die Aufzeichnungen vorzulegen.*

- (8) *Auf Grund von gemeldeten Änderungen oder festgestellten Mißständen dürfen nachträglich von Amts wegen oder auf Antrag des Leiters zusätzliche geeignete Auflagen oder die Schließung für die Öffentlichkeit vorgeschrieben werden. Eine Änderung des Bewilligungsbescheides ist zulässig, wenn dadurch – wie etwa durch die Reduzierung des Tierbestandes oder Beschränkung nach einzelnen Tierarten – den praktischen Erfordernissen Rechnung getragen werden kann und aufgetretene Mißstände in Hinkunft vermieden werden können.*
- (9) *Bei schwerwiegenden Mißständen oder wiederholten sonstigen Mißständen hat die Bezirksverwaltungsbehörde die Bewilligung zu entziehen. Als schwerwiegende Mißstände gelten jedenfalls*
- *Mißstände, deren Vorliegen den Weiterbetrieb eines Zoos auch im eingeschränkten Umfang ausschließen würde, wie die Verhängung des Verbotes der Tierhaltung und des Umganges mit Tieren gemäß § 9 gegenüber dem Leiter,*
 - *die mangelnde Eignung der Anlage für die Haltung der zur Schau gestellten Tiere oder*
 - *eine Verletzung der Verpflichtung nach Abs. 4 durch einen Zeitraum von mehr als zwei Jahren.*
- (10) *Bei einem Entzug der Bewilligung ist der Betreiber verpflichtet, die im Zeitpunkt des Wirksamkeitsbeginnes des Entzuges gehaltenen Tiere an befugte Halter zu übergeben. Bis zur tatsächlichen Übergabe sind die Tiere vom Betreiber weiter zu betreuen, wenn nicht die Gründe für die Anwendung von Zwangsmitteln (§ 12) vorliegen.*
- (11) *Stellt die Bezirksverwaltungsbehörde fest, dass ein Zoo ohne Bewilligung oder abweichend von der Bewilligung betrieben oder wesentlich geändert wird, so hat sie dem Betreiber mit Bescheid aufzutragen, den Zoo unverzüglich zu schließen oder innerhalb einer angemessenen festzusetzenden Frist die Bewilligung zu beantragen. Die Möglichkeit, nachträglich die Bewilligung zu beantragen, darf nicht eingeräumt werden, wenn die Anlage für die Haltung der*

Tiere ungeeignet oder die sichere Verwahrung nicht gegeben ist. Im Falle der Schließung oder der Nichterteilung der Bewilligung gilt Abs. 10 in gleicher Weise.“

Abteilung Veterinärangelegenheiten

§ 5a (1)

Hier werden taxativ Einrichtungen beschrieben, die nicht als Zoo gelten. Unter Z 5 heißt es in diesem Zusammenhang: Einrichtungen, in denen keine Wildtiere bedrohter Arten gehalten oder nicht mehr als zehn Wildtiere dauernd gehalten werden. Aus veterinärfachlicher Sicht müsste diese Bestimmung näher definiert werden. Es gilt zu bedenken, sofern keine klare Definition von bedrohten Wildtierarten gegeben wird, dass es zu unterschiedlichen Interpretationen dieses Begriffes von den jeweiligen Bezirksverwaltungsbehörden kommen kann.

§ 5a (2)

Regelt die Voraussetzungen für eine Bewilligung für den Betrieb eines Zoos. Zi. 1 regelt die Haltung von Wildtieren in Zoos. Hier wird ein wesentlicher Punkt der Richtlinie 98/43/EG vermisst, nämlich dass die Tiere regelmäßig veterinärmedizinisch betreut werden müssen, und das sowohl vorbeugend als auch behandelnd. Unter Zi. 3 sollte nach dem Begriff Tierhaltung noch der Zusatz von Zoo- und Wildtieren angefügt werden, um Missinterpretationen auszuschließen. Zi. 4 schreibt ausreichend qualifiziertes Personal für die Betreuung der Tiere vor. Auch in diesem Zusammenhang sollte eine nähere Definition des Begriffes „ausreichend qualifiziert“ gegeben werden, um unterschiedliche Auslegungen zu vermeiden.

§ 5a (8)

Dieser Absatz betrifft Regelungen hinsichtlich der Betriebserlaubnis und der Überwachung dieser. In diesem Zusammenhang wird von der RL 98/83/EG eine Befristung der auferlegten Anforderungen, die für die Aufrechterhaltung der Betriebserlaubnis nötig sind, auf höchstens zwei Jahre vorgeschrieben. Diese Frist scheint im vorliegenden Entwurf nicht auf.

§ 5a (10)

Der Absatz 10 soll dem Artikel 6 der Richtlinie 98/43/EG gerecht werden, wo gefordert wird, dass im Fall der Schließung eines Zoos oder eines Teiles davon die zuständige Behörde sichert, dass die betroffenen Tiere in einer Art und Weise behandelt oder beseitigt werden, die der Mitgliedstaat als angemessen und im Einklang mit dem Zweck und den Bestimmungen der Richtlinie erachtet. In diesem Zusammenhang wird im vorliegenden Entwurf von der Übergabe an „befugte Halter“ gesprochen. Dieser Begriff müsste aus veterinärfachlicher Sicht noch weiter definiert werden, v.a. welche Anforderungen bzw. Nachweise ein befugter Halter zu erbringen hat, damit diesem die Tiere ordnungsgemäß übergeben werden dürfen.

Abteilung Veranstaltungsangelegenheiten

zu § 5a Abs. 1

In Zeile 3 ist das Wort „wird“ durch das Wort „werden“ zu ersetzen.

zu § 5a Abs. 1 Z. 3

Der Ausnahmetatbestand „Zirkusse“ wäre so zu ergänzen, dass auch die dort stattfindenden Tierschauen nicht unter die Definition „Zoo“ fallen können.

zu § 5a Abs. 1 Z. 5

Zur Klarstellung wäre eine Auflistung der „Wildtiere bedrohter Art“ (z.B. Braunbären?, Leoparden?, Reptilien?) hilfreich.

zu § 5a Abs. 3

Im Sinne der Deregulierung von landesgesetzlichen Vorschriften wird von uns der Entfall der Bewilligungspflicht von Zoos nach den veranstaltungsrechtlichen Bestimmungen (im Zusammenhang mit einer bevorstehenden Novelle) erwogen.

Dies setzt allerdings voraus, dass der **Schutz der Besucher** im Rahmen des tierschutzbehördlichen Verfahrens entsprechend wahrgenommen wird.

Kann Abs. 3 des Entwurfes in diese Richtung interpretiert werden?

In diesem Zusammenhang müsste auch die Bestimmung von § 7 Abs. 3 Z. 6 leg. cit. zum gegebenen Zeitpunkt überdacht werden.

zu § 5a Abs. 9

Unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen wäre die Eignung der Anlagen auch unter dem Gesichtspunkt des Besucherschutzes zu beurteilen. Festgestellte Mängel wären als relevante Missstände zu werten.

Abteilung Allgemeiner Baudienst

§ 5a, Abs. (1) Z. 5

Wann ist eine Wildtierart bedroht? Welche Listen oder Anhänge sind für die Ermittlung der Bedrohung bzw. des Bedrohungsgrades einer Wildtierart heranzuziehen?

§ 5a, Abs. (2) Z. 2

„durch die Tierhaltung keine unzumutbare Belästigung (**für wem?**) zu erwarten, die sichere Verwahrung gewährleistet und das Eindringen von Schädlingen und Ungeziefer von außen verhindert ist;“

§ 5a, Abs. (2) Z. 3

Was bedeutet zuverlässig: Leumundszeugnis?, keine Vorstrafen?

Was wird unter „ausreichenden Kenntnissen“ und „Erfahrungen“ des Zooleiters verstanden? Wodurch werden diese Kenntnisse und Erfahrungen dokumentiert bzw. überprüft?

§ 5a, Abs. (2) Z. 4

Was heißt „ausreichend qualifiziert“? Wodurch wird die ausreichende Qualifikation dokumentiert bzw. überprüft?

§ 5a, Abs. (4)

Durch welche Dokumente bzw. Bestätigungen werden die Aktivitäten der Ziffern 1 – 4 des Zoobetreibers in eindeutiger Weise bestätigt?

Da nur von einer signifikanten Anzahl von bedrohten Wildtierarten die Rede ist, aber die taxonomische Einheit der Tiere nicht vorgegeben ist, gibt es nicht nur Zoos für Säugetiere und/oder Vögel, sondern kann es auch Reptilien-, Amphibien- und Fischzoos geben.

Ist die Gaststätte „Zum Drachenwirt – Gasthaus und Terrarienschau“ von Adelheid SASSE, Brand 6, 3053 Laaben, gemäß NÖ Tierschutzgesetz 1985 als Reptilienzoo zu bezeichnen?

Es wird dort eine signifikante Anzahl von Reptilien, darunter auch bedrohte Arten, gehalten. Es werden Aufzuchten in Gefangenschaft durchgeführt.

Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung**§ 5a Abs. 2. Z. 1 sollte heißen:**

„1. den Bedürfnissen der Tiere, insbesondere durch artgerechte Ausgestaltung der Gehege Rechnung getragen wird;“

Begründung:

Eine wirklich artgerechte Haltung der meisten Wildtiere ist in Zoos nicht möglich, sie kann daher auch nicht, wie es die im Entwurf vorgeschlagene Ziffer 1 des § 5a Absatz 2 vorschreibt, gewährleistet werden. Eine artgerechte Haltung der Zootiere wird in der umzusetzenden Richtlinie 1999/22/EG des Rates über die Haltung von Wildtieren in Zoos auch gar nicht verlangt. Vielmehr lautet deren Artikel 3, 3. Anstrich folgendermaßen:

- Sie halten die Tiere unter Bedingungen, mit denen den biologischen und den Erhaltungsbedürfnissen der jeweiligen Art Rechnung getragen wird, wozu unter anderem eine artgerechte Ausgestaltung der Gehege gehört, und sie sorgen mit einem gut durchdachten Programm der tiermedizinischen Vorbeugung und Behandlung sowie der Ernährung dafür, dass die Tierhaltung stets hohen Anforderungen genügt.

Somit würde bei Realisierung dieses Vorschlages die Richtlinie umgesetzt werden ohne die Haltung von Wildtieren in niederösterreichischen Zoos weitgehend unmöglich zu machen.

Bundesministerium für Inneres

zu § 5a Abs. 9:

Die Gliederung einer Rechtsvorschrift in unbezeichnete „Unterpunkte“ sollte vermieden werden. Vorzuziehen wäre – analog etwa dem neu einzufügenden § 5a Abs. 1 – die Untergliederung durch Ziffern.

zu § 5a Abs. 10:

Der Begriff des „befugten Halters“ sollte zumindest in den Erläuterungen näher definiert werden, da im Hinblick auf die Anzahl der in einem Zoo gehaltenen Tiere wohl nicht jene Personen als „befugter Halter“ in Betracht kommen, die etwa nur ein Exemplar einer bestimmten, im bisher betriebenen Zoo gehaltenen Tierart, gehalten haben.

Landeskammer der Tierärzte Niederösterreichs

zu § 5a Abs. 2 Z. 1

§ 5a Abs. 2 Z. 1 sollte besser lauten:

1. den Bedürfnissen der Tiere, insbesondere durch die Ausgestaltung der Gehege Rechnung getragen wird.

Begründung:

Eine wirklich artgerechte Haltung der meisten Wildtiere ist in Zoos nicht möglich, es könnte aber durch die vorgeschlagene Formulierung in hohem Maße gewährleistet sein.

Verband der NÖ Gemeindevertreter der österreichischen Volkspartei

zu Z. 1 – neuer § 5a

Im ersten Satz des Abs. 1 können die Worte „Exemplare von Wildtieren“ durch das Wort „Wildtiere“ ersetzt werden, weil das sprachlich besser ist.

Zu Abs. 1 Z. 3 wird angemerkt, dass in § 5 Abs. 1 Z. 2 des NÖ

Veranstaltungsgesetzes der Begriff „Zirkusveranstaltungen“ verwendet wird.

Zu Abs. 1 Z. 5 ist anzumerken, dass weder dem NÖ Tierschutzgesetz 1985 noch einer dazu erlassenen Verordnung oder möglichen Verordnung zu entnehmen ist, welche Arten von Wildtieren bedroht sind bzw. was als deren Bedrohung anzusehen ist.

NÖ Landesjagdverband

Änderungsvorschlag im § 5a Abs. 1 Z. 1 neu:

Ziffer 1 lautet im zu begutachtenden Entwurf:

- Tierhaltungen, die nach dem NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500, bewilligungspflichtig sind;

Durch die Änderung des NÖ Jagdgesetzes 1974, welche am 31.1.2002 im NÖ Landtag zum Beschluss ansteht, ergibt sich im Rahmen der Verwaltungsvereinfachung eine teilweise Verlagerung von Bewilligungsverfahren hin zu Anzeigeverfahren. Dies betrifft auch Tierhaltungen nach dem NÖ Jagdgesetz, die von der beabsichtigten Ziffer 1 umfasst werden sollen.

Aus diesen Gründen regen wir an, die Ziffer 1 wie folgt zu formulieren:

- Tierhaltungen, die nach dem NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500, bewilligungs- oder anzeigepflichtig sind;

Vier Pfoten, Stiftung für Tierschutz

zu § 5a Abs. 1

Begrüßenswert ist die Tatsache, dass ein Betrieb dann als Zoo zu behandeln ist, wenn ein Exemplar einer bedrohten Art gehalten wird. Allerdings fehlt hier die Definition des Begriffs „bedroht“. Wir fordern zugunsten der Eindeutigkeit eine Bezugnahme auf Verordnung (EG) Nr. 338/97 vom 9. Dezember 1996 vor: Exemplare im Sinne der Anhänge A bis D.

Aus Sicht des Tierschutzes und auch des Artenschutzes willkürlich und nicht nachvollziehbar scheint der Vorschlag Einrichtungen, die nicht mehr als 10 Tiere dauernd halten, von der Regelung auszunehmen. Es wäre interessant zu erfahren, auf welche Grundlage sich der Gesetzgeber hier stützt. Für das einzelne Tier, das besondere Anforderungen an die Haltung stellt oder einen besonderen Schutzstatus genießt, ist es völlig unerheblich, wie groß die Gesamtanzahl der im Zoo gehaltenen Tiere oder Arten ist. Wir fordern die Streichung des folgenden Teilsatzes: „oder nicht mehr als zehn Wildtiere dauernd gehalten werden“.

zu § 5a Abs. 2 Z. 1

Wir fordern an dieser Stelle eine Bezugnahme auf relevante Gutachten oder Leitlinien (konkret: „Leitlinien für eine tierschutzgerechte Haltung von Wild in Gehegen“, Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bonn 1998). Eine weitere Möglichkeit in diesem Punkt zu größerer Eindeutigkeit zu gelangen ist die Einsetzung eines qualifizierten Gremiums oder eines gerichtlich beeedeten Sachverständigen für Zootierhaltung, welche die artgerechte Haltung beurteilen.

zu § 5a Abs. 2 Z. 3

Hier fehlt eine genaue Definition der „ausreichenden Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet der Tierhaltung“. Wir fordern hier im Interesse der Eindeutigkeit die

Bezugnahme auf die Ausbildung und die Festlegung eines Zeitraums betreffend die Berufserfahrung vor. Es muss mit diesem Punkt gesichert sein, dass die als Zoo definierten Einrichtungen wissenschaftlich geführt werden. Unabhängig von den Eigentümerstrukturen und der tatsächlichen Führung des jeweiligen Betriebes, ist eine verantwortliche Person namhaft zu machen (unter Vertrag zu nehmen), die als Qualifikation entweder den Fachtierarzt für Wild- und Zootiere aufweist, oder aber eine Qualifikation als Zoologe/Zoologin mit Universitätsabschluss oder als Tierarzt/Tierärztin, der/die über eine praktische Erfahrung verfügt, die einer fünfjährigen hauptamtlichen Tätigkeit in einem Zoo (z.B. EAZA-Zoo) entspricht.

zu § 5a Abs. 2 Z. 4

Auch hier fordern wir, im Interesse der Eindeutigkeit, eine Bezugnahme auf die Tierpflegerausbildung.

Aus Sicht des Tierschutzes fehlt hier auch die Verpflichtung zur kontinuierlichen tierärztlichen Betreuung. (Umsetzung eines Programms der tiermedizinischen Vorbeugung, Behandlung und Ernährung entsprechend dem aktuellen tiergartenbiologischen und veterinärmedizinischen Wissensstand.)

zu § 5a Abs. 7

Diese Überprüfungen sind nur dann aussagekräftig und bewertbar, wenn landesweit die gleichen Standards zu Grunde liegen und angewendet werden. Eine Definition seitens des Gesetzgebers ist notwendig.

Arbeitskreis „Juristen für Tierrecht“ beim Int. Bund der Tierversuchsgegner

§ 5a Abs. 1 Z. 5 ist zu modifizieren: mehr als 10 Wildtiere reine legislative Zufälligkeit:

Den Mitgliedstaaten wird zwar das Recht eingeräumt, bestimmte Tierarten, bestimmte Tiersammlungen (Zirkusse, Tierhandlungen, Einrichtungen, die keine signifikante Anzahl von Tieren oder Arten zur Schau stellen) vom Geltungsbereich der RL auszuschließen. Das Land NÖ sollte von dieser Ausnahmebestimmung jedoch nicht extensiv Gebrauch machen, sondern Einrichtungen, in denen „mehr als 2 Wildtiere“ dauernd gehalten werden, in den Geltungsbereich einbeziehen.

§ 5a Abs. 2: „wesentliche Änderungen“: unbestimmter Gesetzesbegriff: Vorschlag: „alle Änderungen“

§ 5a Abs. 4 Ergänzung durch Z. 5 : „Z 1-4 nur unter der Prämisse von Geburtenkontrolle, Verbot der Tötung von Jungtieren, Verpflichtung der Zoos zur Übernahme von beschlagnahmten oder abgegebenen Wildtieren unter Kostenersatz der öffentlichen Hand. Züchtung nur erlaubt, wenn eine Übernahme der Jungtiere durch einen anderen Zoo sichergestellt ist oder alternativ deren Auswilderung untendiert ist“.

§ 5 Abs. 5 Vorschlag: „vorzugsweise durch multimediale Darstellung der zur Schau gestellten Arten und ihrer natürlichen Lebensräume“

§ 5 Abs. 7: Vorschlag: „jährliche Überprüfung durch Sachverständige mit nachweisbaren verhaltensethologischen Kenntnissen“.

§ 5 Abs. 8: Vorschlag: „die Schließung für die Öffentlichkeit“ streichen. „Die Tierhaltung ist laufend von der Behörde zu überprüfen“.

§ 5 Abs. 10: Vorschlag: „abgenommene Tiere sind an anderer Stelle artgerecht unterzubringen“.

2. § 7 Abs. 3 Z. 2 lautet:

„2. Zoos,“

3. *In § 7a Abs. 5 wird die Wortfolge „Tiergarten oder einer ähnlichen Einrichtung“ durch das Wort „Zoo“ ersetzt.*

4. *In § 13 Abs. 2 wird nach der Wortfolge „ein Tierheim führt,“ die Wortfolge*

„O des § 5a einen Zoo ohne Bewilligung betreibt oder abweichend von der Bewilligung betreibt oder wesentlich ändert oder wer als Betreiber des Zoos den Verpflichtungen nach § 5a Abs. 4 bis 6 und 10 nicht nachkommt sowie wer entgegen der Verpflichtung des § 5a Abs. 7 den Zutritt nicht gestattet, die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder Aufzeichnungen nicht vorlegt,“

eingefügt.

Vier Pfoten, Stiftung für Tierschutz

zu § 13 Abs. 2

Der Strafraum von € 35,- bis € 3.650,- für Übertretungen des Gesetzes ist zu niedrig. Er ist bezüglich Übertretungen dieses Gesetzes nicht angemessen. Wir

fordern eine Anhebung der Obergrenze des Strafrahmens auf zumindest € 14.000,--.
(Dieser Betrag orientiert sich an der Obergrenze die das Wiener Tierschutzgesetz für vergleichbare Vergehen vorsieht.)

Wir fordern ferner eine Kennzeichnung bewilligter Zoos. Diese Kennzeichnung (Bescheinigung, Plakette o.Ä.) ist gut sichtbar im Eingangsbereich der jeweiligen Einrichtung anzubringen. Die Bewilligungspapiere sind ständig in der Anlage aufzubewahren und auf Verlangen vorzuweisen.

Bundesministerium für Inneres

Zu § 13 Abs. 2:

Es wird angeregt, die bisher unbezeichneten Strafbestände analog den übrigen Bestimmungen des Gesetzes mit Ordnungszahlen, die neu eingefügte Wortfolge somit mit der Ziffer „3.“ zu bezeichnen.

5. Nach dem § 13 wird folgender § 13a eingefügt:

„§ 13a

Umgesetzte EU-Rechtsakte

Durch dieses Gesetz wird folgende Richtlinie der Europäischen Gemeinschaften umgesetzt:

Richtlinie 1999/22/EG des Rates vom 29. März 1999 über die Haltung von Wildtieren in Zoos, ABl. Nr. L 94/24 vom 9. April 1999.“

6. Nach dem § 14 wird folgender § 14a eingefügt:

„§ 14a

Übergangsbestimmungen

Ein Zoo, der zum Zeitpunkt der Einführung der Bewilligungspflicht gemäß § 5a bereits betrieben wurde, hat bis längstens 1. April 2003 eine Bewilligung gemäß § 5a Abs. 2 zu erwirken.“